

## 12. Sitzung

des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Bergneustadt  
im Sitzungssaal des Rathauses, Kölner Str. 256

Sitzungstag

23.08.2023

**Beginn:** 18:00 Uhr

**Ende:** 19:30 Uhr

**Anwesend sind:**

**Stadtverordnete:**

Jonathan Gauer /bis 19.20 Uhr (TOP 13)

Daniel Grütz

Christian Hoene

Heinz-Dieter Johann

Detlef Kämmerer

Axel Krieger

/ab 18.15 Uhr (TOP 4)

Hans Helmut Mertens

Mehmet Pektas

Jens Holger Pütz

Heike Schmid

Reinhard Schulte

Bettina Thauer

Isolde Weiner

**von der Verwaltung:**

BM Matthias Thul

StK Bernd Knabe

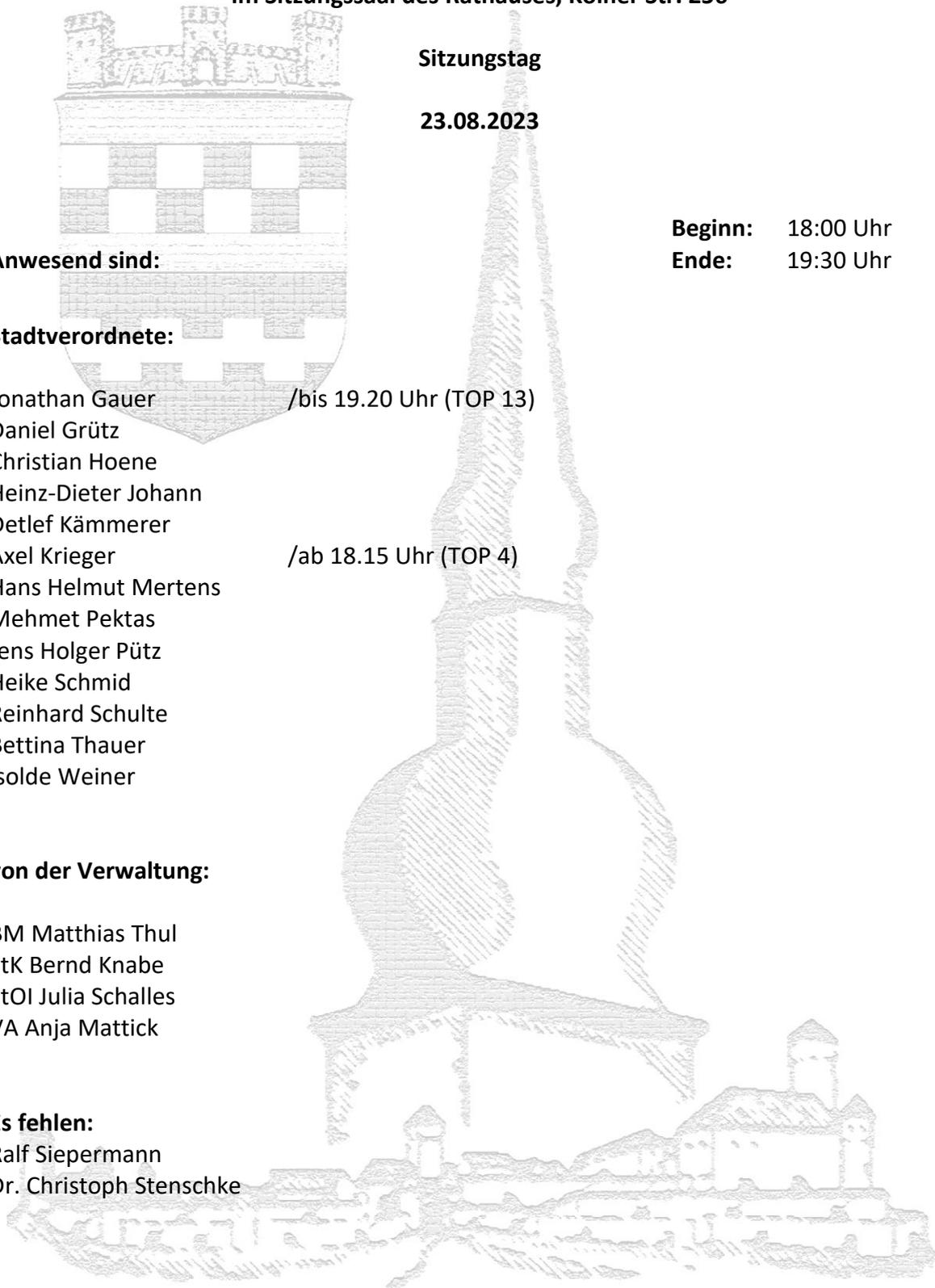
StOI Julia Schalles

VA Anja Mattick

**Es fehlen:**

Ralf Siepermann

Dr. Christoph Stenschke



**Tagesordnung**

**12. Sitzung**

**des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Bergneustadt**

**am 23.08.2023**

<b>TOP</b>	<b>Beschluss-Vorl.-Nr.</b>	<b>Bezeichnung des Tagesordnungspunktes</b>	<b>Seite</b>
------------	----------------------------	---	--------------

**Öffentliche Sitzung**

1.	0445/2023	Gesamtabschluss zum 31.12.2022 - größenabhängige Befreiung nach § 116a GO NRW	4
2.	0446/2023	Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2022 und Entlastung des Bürgermeisters	4
3.	0447/2023	Feststellung des Jahresabschlusses 2022 des Wasserwerks, Gewinnverwendungsbeschluss und Entlastung des Betriebsausschusses	5
4.	0450/2023	Wasserversorgung im Wirtschaftsjahr 2024 20. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung und Satzung über den Kostenersatz zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Bergneustadt vom 12.12.2001	5
5.	0470/2023	Schülerbeförderung <u>hier:</u> Entscheidung des Schulträgers über die wirtschaftlichste Beförderung und Festsetzung der Eigenanteile	6
6.	0458/2023	Bestattungswesen Gebührenbedarfsberechnung 2024	8
7.	0459/2023	Straßenreinigung <u>hier:</u> Gebührenbedarfsberechnung 2024 18. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 20.09.2007 (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)	9
8.	0464/2023	Abwasserbeseitigung <u>hier:</u> Gebührenbedarfsberechnung 2024 26. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung und Satzung über den Kostenersatz bei Grundstücken zur Entwässerungssatzung und zur Klärschlammsatzung der Stadt Bergneustadt vom 10.12.1999	10
9.		Mitteilungen	

9.1.	0465/2023	Haushaltsplan 2023 <u>hier</u> : nicht erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen	11
10.		Anfragen, Anregungen, Hinweise	
10.1.		Anfrage des Stv. Pektas betr. finanzielle Situation des Haushalts 2024	12

### **Nichtöffentliche Sitzung**

11.	0454/2023	Grundstücksangelegenheit	12
12.		Stundung, Niederschlagung, Erlass von Geldforderungen	13
13.		Mitteilungen	
13.1.		Ankauf von Ökopunkten	13
13.2.		Schülerbeförderung	14
13.3.		Neue Grundsteuermessbeträge	14
14.		Anfragen, Anregungen, Hinweise	14

BM Thul begrüßt die Anwesenden, stellt fest, dass form- und fristgerecht eingeladen wurde und eröffnet nach Feststellung der Beschlussfähigkeit die 12. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Bergneustadt.

### **I. Änderung der Tagesordnung**

Es werden keine Änderungswünsche zur Tagesordnung geäußert.

### **Öffentliche Sitzung**

1. **Gesamtabschluss zum 31.12.2022 - größenabhängige Befreiung nach § 116a GO NRW  
0445/2023-FB 2**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat folgenden

#### **Beschluss:**

Der Rat stellt fest, dass die Voraussetzungen des § 116 a Absatz 1 GO NRW vorliegen und die Stadt somit von der Pflicht zur Aufstellung des Gesamtabschlusses zum 31.12.2022 befreit ist.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

2. **Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2022 und Entlastung des Bürgermeisters  
0446/2023-FB 2**

BM Thul bittet den stv. Vorsitzenden Hoene darum, zur Beschlussfassung dieses Tagesordnungspunktes die Sitzungsleitung zu übernehmen und verlässt den Sitzungssaal.

Nach Hinweis des Stv. Hoene, dass der Rechnungsprüfungsausschuss den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2022 erteilt habe, empfiehlt der Haupt- und Finanzausschuss dem Stadtrat folgenden

#### **Beschluss:**

1. Der Rat stellt den örtlich geprüften und vom Rechnungsprüfungsausschuss mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss

zum 31.12.2022 gemäß § 96 Absatz 1 GO NRW fest.

2. Der Jahresgewinn von 3.539.315,84 € wird gemäß § 96 Absatz 1 Satz 2 GO NRW i. V. m. § 75 Absatz 3 GO NRW in die Ausgleichsrücklage gebucht.
3. Aufgrund des Prüfungsergebnisses mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk erteilen die Ratsmitglieder dem Bürgermeister gemäß § 96 Absatz 1 GO NRW für den Jahresabschluss zum 31.12.2022 vorbehaltlos Entlastung.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

Nach Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt übergibt Stv. Hoene die Sitzungsleitung wieder an BM Thul.

3. **Feststellung des Jahresabschlusses 2022 des Wasserwerks, Gewinnverwendungsbeschluss und Entlastung des Betriebsausschusses  
0447/2023-WW**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat folgenden

**Beschluss:**

1. Der vom Betriebsleiter aufgestellte und von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft / Steuerberatungsgesellschaft WTL Weber Thönes Linden GmbH, Reichshof, geprüfte Jahresabschluss des Wasserwerks zum 31.12.2022 (Bericht vom 26.05.2023) sowie der zugehörige Lagebericht werden gemäß § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung festgestellt.
2. Das Wirtschaftsjahr 2022 des Wasserwerks Bergneustadt schließt mit einem Jahresgewinn von 131.492,25 € ab und dieser wird an den Haushalt der Stadt Bergneustadt abgeführt.
3. Dem Betriebsausschuss wird gemäß § 4 Buchstabe c der Eigenbetriebsverordnung Entlastung erteilt.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

4. **Wasserversorgung im Wirtschaftsjahr 2024  
20. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung und Satzung über den Kostenersatz zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Bergneustadt vom 12.12.2001  
0450/2023-WW**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Bergneustadt folgenden

## **Beschluss:**

1. Der Rat beschließt die 1. Variante der dem Protokollbuch des Rates als Anlagen-Nr. 1.028 beigefügten Gebührenbedarfsberechnungen 2024.
2. Der Rat beschließt die 1. Variante der neuen Gebührensätze ab 01.01.2024.
3. Der Rat beschließt den dem Protokoll als Anlage beigefügte 20. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung und Satzung über den Kostenersatz zur Wasserversorgungssatzung vom 12.12.2001.

**Abstimmungsergebnis:** 13 Jastimmen, 1 Enthaltung

5. **Schülerbeförderung**  
**hier: Entscheidung des Schulträgers über die wirtschaftlichste Beförderung und Festsetzung der Eigenanteile**  
**0470/2023-FB 3**

Erklärend weist BM Thul darauf hin, dass soweit möglich, eine kreiseinheitliche Regelung angestrebt werden solle. Aufgrund der strukturellen Beschaffenheit sei jedoch diese Lösung unmöglich, z. B. betreffe die Gemeinde Reichshof diese Entscheidung gar nicht, da sie nur Schülerspezialverkehr anbiete. Zudem haben einige Kommunen bereits Beschlüsse gefasst oder werden dies in absehbarer Zeit tun. In dieser Angelegenheit habe die Bürgermeisterkonferenz sowie die Gesellschafterversammlung der OVAG bereits getagt. Die Gespräche haben ergeben, dass die Varianten 3 a oder 3 b favorisiert werden. Eine abschließende Entscheidung in der Bürgermeisterkonferenz stehe jedoch noch aus. Die Entscheidung des Rates ermächtige ihn als Bürgermeister, sowohl der Variante 3 a als auch der Variante 3 b zuzustimmen. Des Weiteren sei eine Finanzierung des Tickets lediglich für das Schuljahr 2023/24 gesichert und für die Folgejahre vollkommen offen, deshalb erfolge eine Beschlussempfehlung des Haupt- und Finanzausschusses auch nur für diesen Zeitraum.

Stv. D. Grütz erklärt, dass seine Fraktion die Variante 3 a favorisiere, da man hiermit Kindern die freie Beförderung ermögliche. Auch wenn die Finanzierung des Tickets noch offen sei, liege die Verantwortung hierfür auf Bundes- bzw. Landesebene. Zudem könne er sich nicht vorstellen, dass die Finanzierung so teuer sei.

BM Thul weist nochmals darauf hin, dass die Gefahr bestehe, sollte eine Zuschussung wegfallen, dass das Ticket erheblich teurer werde und das Deutschlandticket im kommenden Jahr sogar 110,00 Euro kosten könne.

Stv. D. Grütz ist der Meinung, dass hier durch eine transparente Berichterstattung in allen zur Verfügung stehenden Medien, das Verständnis der Betroffenen vorausgesetzt werden könne.

Für die CDU-Fraktion teilt Stv. Schulte mit, dass die Fraktion die Variante 3 c mit einer kleinen Abweichung, Selbstzahler erhalten einen Zuschuss in Höhe von 9,00 Euro, bevorzuge. Unter Beibehaltung der Sätze nehme die Verwaltung in diesem Jahr etwas mehr ein und sei dadurch für das kommende Jahr gewappnet. Dieses Vorgehen solle ein wenig zum Gleichgewicht zwischen Freifahrtsberechtigten und Selbstzahlern beitragen.

Nach einer sich anschließenden kontrovers geführten Diskussion stellt Stv. Schulte einen Antrag zur Geschäftsordnung, die vorliegende Beschlussempfehlung abzuwandeln. Sie solle um die Zeile – „um nicht freifahrtsberechtigten Schüler 40,00 Euro“ – ergänzt werden.

**Abstimmungsergebnis:** 5 Jastimmen, 9 Neinstimmen

Nach der von Stv. D. Grütz gewünschten Abfrage, wer für in Rede stehenden Varianten stimmen werde – Variante 3 a = 5 Ausschussmitglieder; Variante 3 b = 9 Ausschussmitglieder -, empfiehlt der Haupt- und Finanzausschuss dem Stadtrat folgenden

**Beschluss:**

1. Gem. § 3 und § 12 Abs. 3 und 4 der Verordnung zur Ausführung des § 97 Abs. 4 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schülerfahrkostenverordnung – SchfkVO) beschließt der Rat der Stadt Bergneustadt, dass die wirtschaftlichste Beförderung für die Grundschulen und die weiterführenden Schulen der Stadt Bergneustadt im Schuljahr 2023/2024 die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln in Form des vom Verkehrsverbund Rhein-Sieg angebotenen DeutschlandTickets ist.
2. Optional: Nach § 97 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) i.V.m. § 2 Abs. 3 SchfkVO werden für die weiterführenden Schulen der Stadt Bergneustadt für die über den Schulweg hinausgehende Nutzung des neuen DeutschlandTickets die folgenden Eigenanteile pro Monat festgesetzt:

Schulart	Grundschulen		weiterführende Schulen	
	1	2	1	2
Linienverkehr gem. § 42 PBefG				
Erstes, nicht volljähriges, freifahr-berechtigtes Kind einer Familie	11,20 €	5,60 €	14,00 €	7,00 €
Zweites, nicht volljähriges, freifahr-berechtigtes Kind einer Familie	5,60 €	2,80 €	7,00 €	3,50 €
Drittes und jedes weitere nicht volljähriges, freifahr-berechtigtes Kind einer Familie	0,00 €			

Freifahrberechtigter Schüler mit Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII)	0,00 €
--	--------

Weitergehende Entlastungen vom Eigenanteil werden nicht gewährt.

3. Optional: Die zu erhebenden Eigenanteile (Ziffer 2) werden von dem zu beauftragenden Verkehrsunternehmen eingezogen. Für diese Leistung zahlt der Schulträger einen Betrag von 1,00 € netto pro Monat und pro Ticket, das im Rahmen dieser Vereinbarung ausgegeben wird.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, die vertraglichen Regelungen zur Einführung und Umsetzung des DeutschlandTickets mit der Oberbergischen Verkehrsgesellschaft AG (OVAG) zu treffen.
5. Die vorgenannten Beschlüsse stehen unter dem Vorbehalt, dass die Tarifbestimmungen des VRS vom Zeitpunkt der Beschlussfassung bis zum Beginn des neuen Schuljahres unverändert fortbestehen und vorbehaltlich des Mehrheitsbeschlusses (Ziffern 2 und 3) der Konferenz der Bürgermeister des Oberbergischen Kreises im September 2023.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

6. **Bestattungswesen**  
**Gebührenbedarfsberechnung 2024**  
**0458/2023-FB 4**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Bergneustadt folgenden

**Beschluss:**

1. Der Rat beschließt die dem Protokollbuch des Rates als Anlagen-Nr. 1.029 beigefügte Gebührenbedarfsberechnung 2024 vom 21.07.2023.
2. Mehr- oder/und Minderausgaben/-einnahmen sind beim Rechnungsabschluss durch Rücklagenentnahme oder -zuführung auszugleichen.
3. Eine Gebührenanhebung ist nicht erforderlich. Der bisherige 15. Nachtrag vom 20.09.2021 zur Gebührensatzung der Stadt Bergneustadt für die Inanspruchnahme der Friedhöfe vom 15.12.2003 ist damit auch für 2024 weiterhin gültig.

**Abstimmungsergebnis:** 13 Jastimmen, 1 Neinstimme

7. **Straßenreinigung**

**hier: Gebührenbedarfsberechnung 2024**

**18. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 20.09.2007 (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)**

**0459/2023-FB 2**

Stv. Schmid teilt mit, dass bereits vor einiger Zeit der Prüfantrag gestellt wurde, die Reinigung des Alleenradweges in die Gebührenbedarfsberechnung aufzunehmen.

StK Knabe erklärt, dass die Reinigung des Alleenradweges eine freiwillige Leistung sei, die im städtischen Haushalt hängen bliebe. Der Radweg könne nicht gebührenpflichtig gereinigt werden, da es ihm an einer Erschließungsfunktion fehle und daher keine Beträge in die Gebührenbedarfsberechnung fließen können.

Aufgrund einer weiteren Nachfrage, warum zu einem Missverhältnis zwischen den sinkenden Gebühren und der stetig steigenden Verwaltungskosten komme, teilt StK Knabe mit, dass die Kosten als Querschnittsleistung für die Verwaltung umgelegt worden seien. Richtig sei es, dass die steigenden Personalkosten in der Vergangenheit im Ergebnis dazu geführt haben, dass die Verwaltungsleistung stetig angestiegen sei. Nunmehr sei zudem ein Fehler aufgefallen, der zukünftig bereinigt wurde und ebenfalls zu einem Anstieg führte. Um größere Schwankungen zu vermeiden, liegt den Verwaltungskosten ein Durchschnittswert der letzten drei Jahre zugrunde. In der Vergangenheit werden hierfür die jeweiligen Planzahlen berücksichtigt. Richtigerweise sind diese Planwerte durch die Istwerte der Jahresrechnung ersetzt worden.

Anschließend empfiehlt der Haupt- und Finanzausschuss dem Stadtrat folgenden

**Beschluss:**

1. Der Rat beschließt die dem Protokollbuch des Rates als Anlagen-Nr. 1.030 beigefügte Gebührenbedarfsberechnung 2024 vom 24.07.2023.
2. Der Rat beschließt folgende neue Gebührensätze ab 01.01.2024:

**Kehrdienstgebühren**

- Anliegerstraßen	1,03 EUR/m
- Innerörtliche Straßen	
- zweiwöchentliche Reinigung	0,88 EUR/m
- wöchentliche Reinigung	1,76 EUR/m
- Überörtliche Straßen	
- zweiwöchentliche Reinigung	0,72 EUR/m

- wöchentliche Reinigung	1,44 EUR/m
- Fußgängerzone	2,26 EUR/m
- Gehwege	1,64 EUR/m

#### Winterdienstgebühren

- Anliegerstraßen	0,95 EUR/m
- Innerörtliche Straßen	0,81 EUR/m
- Überörtliche Straßen	0,67 EUR/m
- Fußgängerzone	0,95 EUR/m.

3. Mehr- oder/und Minderausgaben/-einnahmen sind beim Rechnungsabschluss durch Rücklagenentnahme oder –zuführung auszugleichen.
4. Der Rat beschließt den dem Protokoll als Anlage beigefügten 18. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 20.09.2007 (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung).

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

#### 8. **Abwasserbeseitigung**

**hier: Gebührenbedarfsberechnung 2024**

**26. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung und Satzung über den Kostenersatz bei Grundstücken zur Entwässerungssatzung und zur Klärschlammssatzung der Stadt Bergneustadt vom 10.12.1999**

**0464/2023-FB 2**

Aufgrund einer Nachfrage teilt StK Knabe mit, dass es bei der Gebührenkalkulation zu keinem Fehler gekommen sei. Im Bereich der Abwasserbeseitigung führte die Berücksichtigung eines Personalverlusts in der Gebührenbedarfsberechnung zu leicht zurückgehenden Kosten.

Im Anschluss empfiehlt der Haupt- und Finanzausschuss dem Stadtrat folgenden

#### **Beschluss:**

1. Der Rat beschließt die dem Protokollbuch des Rates als Anlagen-Nr. 1.031 beigefügte Gebührenbedarfsberechnung 2024 vom 28.07.2023.
2. Der Rat beschließt folgende neue Gebührensätze ab 01.01.2024:

### Schmutzwassergebühren

- Vollanschlussgebühr	4,11 Euro
- Vollanschlussgebühr für Verbandsmitglieder	2,04 Euro
- Kleininleitergebühr mit Klärschlammabfuhr (normal)	1,87 Euro
- Kleininleitergebühr mit Klärschlammabfuhr (Biograben) und 105,00 Euro/Abfuhr	0,37 Euro
- Gebühr für die Abfuhr abflussloser Gruben und 105,00 Euro/Abfuhr	1,95 Euro

### Niederschlagswassergebühren

Die Niederschlagswassergebühr wird auf 0,88 € je Quadratmeter anrechenbarer abflusswirksamer Fläche festgesetzt.

3. Der Rat beschließt den als Anlage beigefügten 26. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung und Satzung über den Kostenersatz bei Grundstücken zur Entwässerungssatzung und zur Klärschlammsatzung der Stadt Bergneustadt vom 10.12.1999.

**Abstimmungsergebnis:** 13 Jastimmen, 1 Neinstimme

## 9. Mitteilungen

### 9.1. Haushaltsplan 2023

**hier: nicht erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen**  
**0465/2023-FB 2**

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die ihm vorliegende Mitteilung über die nicht erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen im Jahr 2023 zur Kenntnis.

Stv. Pektas erklärt sein Unverständnis darüber mit, wie es zu Preissteigerungen bei Auftragsvergaben komme.

Daraufhin erklärt StK Knabe, dass die Kostensteigerung bereits vor der tatsächlichen Vergabe entstehe. Beispielsweise werde eine beabsichtigte Maßnahme mit den bekannten Preisen kalkuliert und in den Haushaltsplan des entsprechenden Jahres eingeplant. Erst danach erfolge die Ausschreibung der Maßnahme. Zuschlag erhalte dann der Bieter mit dem günstigsten Angebot. Sollte der günstigste Angebotspreis über der Veranschlagung liegen, entstünden zu diesem Zeitpunkt die Mehrkosten und nicht bei der Auftragsvergabe. Sollten die veranschlagten Mittel nicht ausreichen, müsste diese überplanmäßig zur Verfügung gestellt werden.

10. **Anfragen, Anregungen, Hinweise**

10.1. **Anfrage des Stv. Pektas betr. finanzielle Situation des Haushalts 2024  
-FB 2**

Aufgrund der Anfrage des Stv. Pektas, dass bereits aus Vorgesprächen mit der Verwaltung bekannt sei, dass die Haushaltssituation der Stadt für das kommende Jahr nicht blumig aussehe, teilt StK Knabe mit, dass über die Haushaltsplanung 2024 zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht genauer berichtet werden könne. Nach einer ZOOM-Konferenz mit Ministerin Scharrenbach am heutigen Tag könne er jedoch berichten, dass es im Jahr 2024 um Ausgleiche darstellen zu können, keine Isolierungen mehr geben werde, so dass mit Echtzahlen gearbeitet werden müsse. Zudem weist StK Knabe auf den Tarifabschluss im öffentlichen Dienst hin, dieser führe zu einer 12 %gen Steigerung der Personalkosten. Des Weiteren sei das Zinsniveau deutlich angestiegen. Die nur beispielhaft genannten Punkte führen dazu, dass er sich sicher sei, dass die Stadt jeden Cent, den sie in der Ausgleichsrücklage habe, für das kommende Jahr gebrauchen werde.

unterz. am:

28.08.2023

28.08.2023

gez.

Matthias Thul  
Bürgermeister

gez.

Anja Mattick  
Schriftführerin

**Variante 1****20. Nachtrag vom \_\_.\_\_.2023 zur Beitrags- und Gebührensatzung und Satzung über den Kostenersatz zur Wasserversorgungssatzung vom 12.12.2001**

---

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 4, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610), in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Bergneustadt in seiner Sitzung am \_\_.\_\_.2023 folgenden 20. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung und zur Satzung über den Kostenersatz zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Bergneustadt vom 12.12.2001 beschlossen:

**Artikel 1****1. § 7 Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:**

Die Grundgebühr beträgt bei Wasserzählern mit einer Nennleistung von

bis Qn 2,5 bzw. Q3=4	bis 5 cbm	12,60	Euro im Monat,
Qn 6 bzw. Q3=10	7 – 12 cbm	21,50	Euro im Monat,
Qn 10 bzw. Q3=16	20 cbm	25,00	Euro im Monat,
Qn 15 bzw. Q3=25	50 mm Großwasserzähler	43,60	Euro im Monat,
Qn 40 bzw. Q3=63	80 mm Großwasserzähler	54,40	Euro im Monat,
Qn 60 bzw. Q3=100	100 mm Großwasserzähler	62,00	Euro im Monat,
Qn 150 bzw. Q3=250	150 mm Großwasserzähler	85,20	Euro im Monat,
Qn 15 bzw. Q3=25	50 mm Verbundzähler	95,80	Euro im Monat,
Qn 40 bzw. Q3=63	80 mm Verbundzähler	117,60	Euro im Monat,
Qn 60 bzw. Q3=100	100 mm Verbundzähler	151,40	Euro im Monat,
Qn 150 bzw. Q3=250	150 mm Verbundzähler	185,90	Euro im Monat.

**2. In § 7 Absatz 3 Satz 2** wird die Angabe „4,00 Euro “ durch die Angabe „5,00 Euro“ ersetzt.

**3. In § 7 Absatz 4** wird die Angabe „1,90 Euro“ durch die Angabe „1,95 Euro“ ersetzt.

**4. In § 9 Absatz 2** wird

**a)** die Angabe „50,00 €“ durch die Angabe „70,00 €,

**b)** die Angabe „15,00 €“ durch die Angabe „20,00 € und

**c)** die Angabe „550,00 €“ durch die Angabe „700,00 €“ ersetzt.

## **Artikel 2**

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die durch diesen Nachtrag geänderte Satzung in ihrem Wortlaut ortsüblich bekannt zu machen.

## **Artikel 3**

Dieser 20. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung und Satzung über den Kostenersatz zur Wasserversorgungssatzung vom 12.12.2001 tritt am 01.01.2024 in Kraft.

## **18. Nachtrag vom \_\_.\_\_.2023 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Bergneustadt vom 20.09.2007**

---

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023) in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV. NRW. S. 706 / SGV. NRW. 2061) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Bergneustadt in seiner Sitzung am \_\_.\_\_.2023 folgenden 18. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Bergneustadt vom 20.09.2007 beschlossen:

### **Artikel 1**

§ 6 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Reinigung der Fahrbahn erfolgt grundsätzlich vierzehntägig (Kehrdienst), die Reinigung der Fußgängerzonen sowie der Gehwege erfolgt wöchentlich (Kehrdienst). Die Benutzungsgebühr für Kehrdienst und Winterwartung beträgt jährlich je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 bis 3)

- |  |          |           |            |
|--|----------|-----------|------------|
| a) für Fußgängerzonen  |          |           |            |
| aa) für den Kehrdienst   | 2,26 EUR |           |            |
| bb) für die Winterwartung  | 0,95 EUR | =3,21 EUR |            |
| b) für Straßen, die vorwiegend dem Anliegerverkehr dienen        |          |           |            |
| aa) für den Kehrdienst   | 1,03 EUR |           |            |
| bb) für die Winterwartung  | 0,95 EUR | =1,98 EUR |            |
| c) für Straßen, die vorwiegend dem innerörtlichen Verkehr dienen |          |           |            |
| aa) für den Kehrdienst   | 0,88 EUR |           |            |
| bb) für die Winterwartung  | 0,81 EUR | =1,69 EUR |            |
| d) für Straßen, die vorwiegend dem überörtlichen Verkehr dienen  |          |           |            |
| aa) für den Kehrdienst   | 0,72 EUR |           |            |
| bb) für die Winterwartung  | 0,67 EUR | =1,39 EUR |            |
| e) für Gehwege   |          |           |            |
| für den Kehrdienst   |          |           | =1,64 EUR. |

Bei wöchentlicher Reinigung der Fahrbahn (Kehrdienst) verdoppelt sich die Gebühr für den Kehrdienst.“

## **Artikel 2**

1. In dem Straßenverzeichnis nach § 2 Absatz 1 der Satzung wird im Ortsteil Bergneustadt bei der Friedrich-Ebert-Straße in der Spalte 3 der bisherige Buchstabe „G“ durch den Buchstaben „F“ ersetzt.

## **Artikel 3**

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die durch diesen Nachtrag geänderte Satzung in ihrem Wortlaut ortsüblich bekannt zu machen.

## **Artikel 4**

Dieser 18. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Bergneustadt vom 20.09.2007 tritt am 01.01.2024 in Kraft.

## **26. Nachtrag vom \_\_.\_\_.2023 zur Beitrags- und Gebührensatzung und Satzung über den Kostenersatz bei Grundstücksanschlüssen zur Entwässerungssatzung und zur Klärschlammsatzung der Stadt Bergneustadt vom 10.12.1999**

---

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610), in der zurzeit geltenden Fassung und des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1955, S. 926 / SGV. NRW. 77), in der zurzeit geltenden Fassung sowie des nordrhein-westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff. / SGV. NRW. 77), in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bergneustadt in seiner Sitzung am \_\_.\_\_.2023 folgenden 26. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung und Satzung über den Kostenersatz bei Grundstücksanschlüssen zur Entwässerungssatzung und zur Klärschlammsatzung vom 10.12.1999 beschlossen:

### **Artikel 1**

#### **1. § 9 Absatz 6 erhält folgende Fassung:**

„(6) Die Schmutzwassergebühr beträgt

- |   |              |
|---|--------------|
| a) für der Kläranlage zugeführte Schmutzwässer, für deren Beseitigung unmittelbar Verschmutzerbeiträge an einen Wasserverband gezahlt werden (Vollanschlussgebühr für Verbandsmitglieder) | 2,04 EUR/cbm |
| b) für alle übrigen Schmutzwässer, die in eine Anlage nach § 1 Absatz 2 der Entwässerungssatzung eingeleitet werden (Vollanschlussgebühr)   | 4,11 EUR/cbm |
| c) für Grundstücke von Kleininleitern nach § 8 Absatz 1 Buchstabe b), auf denen biologische Kleinkläranlagen betrieben werden (Kleininleitergebühr mit Klärschlammabfuhr -Biograben-)     | 0,37 EUR/cbm |
| und je Abfuhr (Entleerung)  | 105,00 EUR   |
| d) für Grundstücke von Kleininleitern nach § 8 Absatz 1 Buchstabe b), auf denen sonstige Kleinkläranlagen betrieben werden (Kleininleitergebühr mit Klärschlammabfuhr -normal-)           | 1,87 EUR/cbm |
| e) für Grundstücke mit abflusslosen Gruben gemäß § 8 Absatz 1 Buchstabe c) (Gebühr für die Abfuhr abflussloser Gruben)  | 1,95 EUR/cbm |
| und je Abfuhr (Entleerung)  | 105,00 EUR.“ |

**2. § 9 Absatz 7 wird aufgehoben.**

**3. § 10 wird wie folgt geändert:**

- a) In § 10 Absatz 6 wird die Angabe „0,93 €“ durch die Angabe „ 0,88 €“ ersetzt.
- b) § 10 Absatz 7 wird aufgehoben.

#### **Artikel 2**

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die durch diesen Nachtrag geänderte Satzung in ihrem Wortlaut ortsüblich bekannt zu machen.

#### **Artikel 3**

Dieser 26. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung und Satzung über den Kostenersatz bei Grundstücksanschlüssen zur Entwässerungssatzung und zur Klärschlammssatzung der Stadt Bergneustadt vom 10.12.1999 tritt am 01.01.2024 in Kraft.